

Einberufen zur Übung beim *5. Inf. Regt. 28* auf *28* Tage und zwar
vom *18. 7. 14* bis *14. 8. 14* einschließlich 2 Marschtage.

Jahresklasse *M* Biffer *V* Nummer *33*

Nur für Frieden gültig!

Gestellungsbefehl

für den *Aufseher Jakob Deukala*
zu *Kautschheim*
zum *18. Juli 14* *stovvritttag 8 2/4*
nach Kaiserslautern zum Hauptmeldeamt. — Gbhefte, Fußzeug und Schranzschloß
sind mitzubringen.

Bei Nichtgestellung hat der Einberufene Strafe nach Strenge der Militärgeetze zu gewärtigen.
Dieser Befehl und die Militärpapiere sind mitzubringen.

K. Bezirkskommando Kaiserslautern.



*Gültig für den
Bauhof
Reichmann
W. Blom*

Bemerkungen
(siehe Rückseite)

Bemerkungen.

1. An **Marchgebühren** sind zuständig für den March vom Aufenthaltsort

Lauterbach

nach dem Bestimmungsort **Kaiserslautern**.

(Entfernung *1* km Landweg *2* km Schienenweg) für *2* Tage

dazu Eisenbahnfahrgeelder usw.

75
30

wörtlich

zusammen

Eine

Mar *05* pfennige.

Der Betrag ist bei der **Gemeindebehörde**, und zwar im allgemeinen nicht früher als am letzten Wochentage vor dem notwendigen Abgange zum Bestimmungsort, zu **erheben**. Unterbleibt die Abhebung bei dieser Stelle, so geht der Anspruch auf die Gebühren in der Regel **verloren**.

Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes ist der Bestimmungsbefehl vor Antritt des Marches zum Bezirkskommando oder Truppenteil usw. der Kontrollstelle des zeitigen Aufenthaltsortes behufs anderweitiger Festsetzung der Marchgebühren einzuwenden oder einzureichen.

Geht der Bestimmungsbefehl verloren, so ist die Ausfertigung eines neuen bei der zuständigen Kontrollstelle zu beantragen.

Die Gemeindebehörde bescheinigt hierunter, ob die Zahlung der Marchgebühren erfolgt ist, oder ob sie verweigert werden mußte. Die Zahlung ist jedoch nur dann zu verweigern, wenn der vorangegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen nicht übereinstimmt. In diesem Falle kann die Erhebung nachträglich beim Bezirkskommando oder Truppenteil usw. erfolgen.

Zahlung ist

erfolgt

Lauterbach den *17. Juli 1914.*

St. Heringmannsamt

Dienststempel

Unterschrift

Heringmannsamt

2. Leute, die sich **auf Wanderschaft befinden** haben sich so frühzeitig bei dem Bezirkskommando ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes behufs Empfangnahme der Marchgebühren und des Fahrausweises zu melden, daß sie rechtzeitig am Einberufungsort eintreffen.
3. Leuten, die glauben, wegen Krankheit die Übung nicht ableisten zu können, wird empfohlen, sich wegen vorheriger ärztlicher Untersuchung beim Hauptmeldeamt Kaiserslautern **an einem Wochentage** in der Zeit vom bis zwischen und Uhr vormittags zu melden.

Gebühren werden nicht gewährt. Vorzeiger dieses hat bei Benutzung der Eisenbahn jedoch Anspruch auf Verabfolgung einer Militärfahrkarte, die er aus eigenen Mitteln bezahlen muß. Im Falle der March- und Reiseunfähigkeit können schriftliche Belege für die Übungsunfähigkeit (ärztliche Zeugnisse — möglichst eines beamteten Arztes — Bescheinigungen der Ortsvorstände usw. beigebracht werden.



2023/0788